

## Allgemeine Bedingungen für Lieferung und Montage von Anlagen und Maschinen („Montagebedingungen“)

Für die Lieferung und Montage von Anlagen und Maschinen an und/für die Georgsmarienhütte Holding GmbH sowie allen Unternehmen, an denen diese unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist („Auftraggeber“), gelten ausschließlich die nachfolgenden Montagebedingungen. Der aktuelle Kreis der Unternehmen, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist im Internet unter der Adresse <https://www.gmh-gruppe.de/de-de/gmh-gruppe/gruppen-unternehmen.html> einsehbar. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden dem Auftraggeber gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder seinen vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.

### I. Ausführung

#### 1. Leistungsumfang

- a) Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung ist die Bestellung mit all ihren Bestandteilen maßgeblich.
- b) Eingeschlossen in dem Leistungsumfang sind alle Teile und Arbeiten, die notwendig sind, um die volle Funktionsfähigkeit der bestellten Anlage oder Maschine sicher zu stellen, auch wenn sie in der Spezifikation nicht aufgeführt sind.
- c) Sämtliche Leistungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und für die vom Auftraggeber beabsichtigte Verwendung geeignet sein. Technische Neuerungen, die dem Auftragnehmer während der Ausführung des Auftrags bekannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Es dürfen nur einwandfreie und für den Verwendungszweck geeignete Materialien verwendet werden. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Fachverbänden (z. B. Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sicherheitsrechtliche Vorschriften, DIN-Normen, VDE-Vorschriften) sowie darauf beruhende Anordnungen, Auflagen und Bedingungen und die einschlägigen Werksnormen des Auftraggebers sind einzuhalten. Werden die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, so gilt dies als Mangel.
- d) Änderungen oder Berichtigungen des Leistungsumfangs oder der Ausführungsart durch den Auftraggeber, insbesondere solche, die aus Gründen des technischen Fortschritts gewünscht werden, sind im Preis eingeschlossen, soweit die Auswirkungen auf den Preis nur geringfügig sind, was bei einer maximalen Abweichung von 5 % des vereinbarten Preises anzunehmen ist.
- e) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen auch in den Fertigungsstätten des Auftragnehmers zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgerecht sind, zurückzuweisen und die technisch einwandfreie und den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeit zu verlangen. Der Auftraggeber kann Werkstattabnahmen verlangen, die jedoch nicht Abnahmen im Sinne von Abschnitt III sind.

#### 2. Schriftverkehr

- a) Sämtliche Korrespondenz hat in deutscher Sprache zu erfolgen und alle technischen Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

- b) Auf allen Schriftstücken ist außer Bestellzeichen und Bestellnummer auch die Anlagenbezeichnung im Klartext anzugeben.

### 3. Anlieferung, Lagerung

- a) Alle Sendungen haben „geliefert verzollt“ DDP Anlieferadresse gemäß der jeweils gültigen Incoterms zu erfolgen. Soweit handelsüblich oder vereinbart, ist die Lieferung vom Auftragnehmer zu verpacken. Für den Auftragnehmer eingehende Wagonlieferungen werden ab Übergabegleis der Bundesbahn durch Werkslokomotiven des Auftraggebers – soweit vorhanden – kostenlos und auf Gefahr des Auftragnehmers bis zur Anlieferadresse befördert.
- b) Die ladefristgerechte und ordnungsgemäße Entladung der Wagen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Anschlussgleise rechtzeitig und ohne Unterbrechung benutzt werden können, wird sich aber bemühen, notwendige Dispositionen des Auftragnehmers zu berücksichtigen.
- c) Es sind sofort bei Abgang der Sendungen Versandanzeigen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen enthalten: Versandanschrift und Empfangsstelle, Bezeichnung des Objekts, Gegenstand, Bestelldatum, Bestell-, Zeichnungs- und Positionsnummern, Anzahl und Gewicht. Der zum Versand gelangende Gegenstand ist entsprechend zu kennzeichnen. Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- d) Zu kennzeichnen sind auch Gefahrenstoffe unter Angabe aller Komponenten, die beim Umgang im Betrieb, sowie für den Transport gem. Gefahrstoff-Verordnung sicherheitsrelevant sind.
- e) Stück- und Expressgut sowie Postsendungen dürfen nur an den Auftragnehmer DDP Anlieferadresse gemäß der jeweils gültigen Incoterms adressiert werden.
- f) Wagenstandgelder und sonstige Kosten, die durch eine Verzögerung der Entladung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, dass sie durch Verschulden des Auftraggebers entstanden sind. Sind die Anschlussgleise für den Auftragnehmer nicht wie vorgesehen verfügbar und wird hierdurch die Einhaltung der Lieferfrist gefährdet, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon sofort mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu unterrichten. Über eine etwa notwendige angemessene Fristverlängerung sind sodann Vereinbarungen zu treffen.
- g) Zwischenlagerungen sind für den Auftraggeber kostenlos; hat der Auftraggeber die Zwischenlagerung zu vertreten, so gilt dies nur für eine Zwischenlagerung von bis zu drei Monaten.
- h) Innerhalb der Produktionshallen des Auftraggebers dürfen Bau- und Montagestellen mit Fahrzeugen (PKW, LKW und Schwerlast) nur zum An- u. Abtransport von Materialien angefahren werden. Das Abstellen solcher Fahrzeuge innerhalb von Produktionshallen ist nicht gestattet.

### II. Verhalten auf der Baustelle

#### 1. Benutzen von Werksstraßen und Überqueren von Gleisen

- a) Das Werksgelände darf nur auf den festgelegten Fahrwegen befahren werden. Die gesetzlichen Bestimmungen für den öffentlichen Straßenverkehr gelten entsprechend. Besondere Regelungen des Auftraggebers für den Verkehr sind einzuhalten.
- b) Gleisanlagen dürfen von Straßenfahrzeugen nur im Bereich der befestigten Fahrwege überquert werden. Der Gleisverkehr hat stets Vorfahrt. Falls ein Überqueren von Gleisen außerhalb der befestigten Fahrwege erforderlich ist, muss vorher der Eisenbahnbetrieb über die örtliche Bauleitung des Auftraggebers verständigt werden. Das Halten in Gleisen oder im Gleisbereich ist grundsätzlich untersagt. Ein erzwungenes Halten – z. B. durch technische Störungen – erfordert vom Fahrer des Straßenfahrzeugs eine Sicherung nach beiden Gleisseiten. Die benachbarten Stellwerke oder Weichenposten sind umgehend zu verständigen.
- c) Ein Sicherheitshinweis wird allen Monteuren und Fahrern von unserer Abteilung Arbeitssicherheit ausgehändigt.

## 2. Einrichtung, Unterhaltung und Räumung der Montagestelle

- a) Der Auftragnehmer hat 4 Wochen vor Montagebeginn den Auftraggeber den Namen des verantwortlichen Montageleiters schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Montageleiters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus zwingendem Grund verweigern.
- b) Die Montagestelleneinrichtung unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers; sie ist in einem Montagestelleneinrichtungsplan festzulegen.
- c) Bei der Einrichtung der Montagestelle, ihrer Unterhaltung und Räumung, insbesondere auch bei den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, hat der Auftragnehmer alle Vorkehrungen zu treffen, um den Betrieb und die in diesem Betriebsbereich auszuführenden sonstigen Arbeiten sowie Dritte nicht zu behindern. Sind Behinderungen unvermeidbar, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und die Parteien hierüber zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.
- d) Vor Beginn von Montagearbeiten hat der Auftragnehmer die Montagestelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen usw. auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Montagearbeiten im Werk des Auftraggebers nur geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Auf Wunsch des Auftraggebers sind Eignungsnachweise zu erbringen. Bei Arbeiten, für die ein gesetzlicher Befähigungsnachweis erforderlich ist, sind die entsprechenden Zeugnisse dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Ungeeignete Arbeitskräfte sind auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Bestehen gegen die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte Bedenken, oder liegen Verstöße gegen die Disziplin vor, die für den Auftraggeber eine Weiterbeschäftigung auf dem Werksgelände als nicht zumutbar erscheinen lassen, so kann der Auftraggeber diesen Arbeitskräften das Betreten des Werksgeländes verbieten.
- f) Die von dem Auftragnehmer unterhaltene Montagestelle ist in aufgeräumtem Zustand zu halten. Insbesondere ist für die laufende Abfuhr der anfallenden Abfall- und Schrottmengen Sorge zu tragen. Bei Beanstandungen wird nach vorheriger schriftlicher fruchtloser Abmahnung die Aufräumung der Montagestelle durch den Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers durchgeführt.
- g) Der Auftragnehmer hat für ausreichende Beleuchtung der Montagestelle zu sorgen.
- h) Auf der Montagestelle wird vom Auftraggeber ein Werkstelefonanschluss nicht zur Verfügung gestellt.
- i) Arbeits-, Aufenthalts-, Unterkunfts-, Lagerräume und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung und nach Anweisung des Auftraggebers aufgestellt und beheizt werden. Sie sind mit Firmenschildern zu versehen. Der Auftragnehmer wird sie umsetzen, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich wird. Die Kosten der Umsetzung trägt der Veranlasser.
- j) Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Schlafcontainern ist auf dem Werksgelände nicht erlaubt.
- k) Umkleide-, Aufenthalts-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten des Auftraggebers dürfen ohne besondere Zustimmung des Auftraggebers vom Auftragnehmer, seinen Arbeitnehmern und sonstigen Beauftragten weder betreten noch benutzt werden. Für solche Anlagen einschließlich der Beseitigung von Abwässern und Fäkalien hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.
- l) Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer für Sicherheitsposten zu sorgen.

## 3. Gerüste, Geräte u. ä.

- a) Gerüste, Geräte, Bauholz u. ä. werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt.
- b) Es sind nur Arbeits- und Schutzgerüste nach den zum Zeitpunkt des Bauvorhabens gültigen DIN-Normen zugelassen. Bei Gerüsten anderer Bauart muss der Nachweis der Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck, z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder statische Berechnung, erbracht werden.
- c) Der Auftragnehmer wird die Mitbenutzung der von ihm gestellten Gerüste durch Dritte oder den Auftraggeber gestatten, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert werden.
- d) Gerüste dürfen vom Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers entfernt werden.
- e) Eine Benutzung der Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge u. ä. des Auftraggebers oder Dritter ist nur mit deren Erlaubnis gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers; für Beschädigungen und Abhandenkommen von Gegenständen des Auftraggebers oder Dritter in Folge der Benutzung haftet der Auftragnehmer.

## 4. Zeichnungen, Berechnungen und sonstige technische Unterlagen

- a) Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung und vor Beginn der Werkstattarbeiten sind vom Auftragnehmer je zwei Sätze der für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Berechnungen, Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen, Verankerungs- und Fundamentpläne und sonstigen technischen Unterlagen dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen.
- b) Für die Prüfung dieser Unterlagen benötigt der Auftraggeber in der Regel 3 Wochen. Durch diese Prüfzeit verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit nicht.
- c) Soweit der Auftraggeber diese Unterlagen nicht zur Ausführung freigegeben hat, darf der Auftragnehmer

mit den Werkstattarbeiten nicht beginnen. Die Freigabe der vorgelegten Unterlagen zur Ausführung durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Ausführung des Auftrags nicht ein. Das gleiche gilt für Vorschläge und Änderungswünsche des Auftraggebers.

- d) Alle technischen Unterlagen, die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Einschaltung Dritter zur Verfügung gestellt werden müssen, damit die Gesamtanlage fristgemäß fertiggestellt werden kann, wie z. B. Verankerungs- und Fundamentpläne, Motorlisten, Hydraulikpläne, Aufstellungen von Beistellteilen usw., sind dem Auftraggeber so rechtzeitig auszuhändigen, dass diesem ausreichend Zeit verbleibt, die erforderlichen Leistungen ordnungsgemäß anzufordern, zu bestellen und auszuführen. Schäden und Kosten, z. B. etwa erforderliche Einlagerungen für verspätete Fertigung, Montage, oder Inbetriebnahme, die wegen verspäteter Auslieferung solcher Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- e) Die endgültigen Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen sind dem Auftraggeber vollständig und in digitaler Form zu übergeben. Ist dies nicht möglich, wie z. B. bei Firmendruckschriften, sind die Unterlagen vierfach zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die urheberrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- f) Der Auftraggeber ist berechtigt, die zuvor genannten Unterlagen an Dritte, an die er den Liefergegenstand weiter liefert, weiterzugeben.
- g) Unterlagen zur Einholung von Genehmigungen bei Behörden und Verbänden sind dem Auftraggeber kostenlos zu übergeben.
- h) Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

## 5. Strom, Wasser usw.

- a) Benötigt der Auftragnehmer für die vom Auftraggeber beauftragten Lieferungen / Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers elektrische Energie, darf diese ausschließlich aus den vom Auftraggeber zugeordneten Einrichtungen entnommen werden, da der Auftraggeber ab dem 01.01.2021 verpflichtet ist, eine mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung durchzuführen (Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG- Umlagepflichten). Für die Entnahme elektrischer Energie ist es für den Auftragnehmer zwingend erforderlich, an einer Vor-Ort-Unterweisung teilzunehmen. Andernfalls ist die Entnahme elektrischer Energie untersagt.
- b) Anschlusspunkte für zur Verfügung gestellte Energien werden vom Auftraggeber bestimmt. Zuleitungen zu den Verbrauchsstellen sind vom Auftragnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die erforderlichen Baustromverteiler sind vom Auftragnehmer mitzubringen; sie müssen nach VDE 0100 mit Fehlerstromschutz ausgerüstet sein. Ohne diesen Schutz wird der Anschluss nicht freigegeben.
- c) Der Auftragnehmer hat sich über die technischen Gegebenheiten der Anschlüsse zu unterrichten. Bei der Entnahme dürfen nur die dafür vorgesehenen Anschlussvorrichtungen benutzt werden. Veränderungen an den Anschlüssen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benutzung durch den Auftragnehmer geht auf eigene Gefahr. Für Ausfälle und Mängel haftet der Auftraggeber nicht.

## 6. Bewachung der Montagestelle

Die Bewachung der Montagestelle einschl. Einrichtungen, Material, Geräten und Sachen der Arbeitskräfte obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber haftet bei Schäden durch Diebstahl, Feuer und dergleichen nicht.

## 7. Ein- und Ausgangskontrolle

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer ein namentliches Verzeichnis aller bei der Montagestelle beschäftigten Angestellten und Arbeiter mit Angabe von Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung und Kfz- Kennzeichen einzureichen, damit Ausweiskarten von der Werksaufsicht des Auftraggebers ausgestellt werden können. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen. Diese Ausweise sind nach Beendigung der Arbeiten vollzählig abzuliefern; für die rechtzeitige Einziehung der Ausweise ist der Auftragnehmer verantwortlich. Alle vom Auftragnehmer auf dem Werksgelände beschäftigten Arbeitskräfte müssen die Ein- und Ausgangskontrolle passieren und sich den beim Auftraggeber geltenden Kontrollvorschriften einhalten.

## 8. Werksaufsicht

Alle Arbeitskräfte sind darauf hinzuweisen, dass sie den Anordnungen, die zum eigenen und zum Schutz der Werksanlagen erlassen werden, sowie den Anweisungen der Werksaufsicht unbedingt Folge zu leisten haben.

## 9. Alkohol, Rauch- und Rauschmittelverbot

- a) Die Mitnahme alkoholischer Getränke und Rauschmittel (insb. Betäubungsmittel) in das Werksgelände sowie deren Genuss im Werksgelände sind verboten.
- b) Rauchen ist nur innerhalb des besonders gekennzeichneten Bereichs erlaubt.

## 10. Geräteverzeichnis

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Anlieferung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und dergleichen ein Verzeichnis einzureichen und eine Durchschrift hiervon dem Werkschutz des Auftraggebers abzugeben. Kleinwerkzeuge können in Werkzeugbehältern zusammengefasst aufgeführt werden. Alle diese Gegenstände sind als Gegenstände des Auftragnehmers deutlich zu kennzeichnen. Nur die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände werden zum Abtransport freigegeben.

## 11. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften

- a) Der Auftragnehmer hat die jeweils geltenden Vorschriften der Aufsichtsbehörde sowie alle Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, über die sich der Auftragnehmer zu unterrichten hat, genau zu beachten und zu befolgen. Bei Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, hat der Auftragnehmer laufend dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden und während der Dauer der Arbeit aufrecht erhalten bleiben.
- b) Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte und seine Beauftragten auf die besonderen Gefahren des Werksbetriebs, insbesondere des Eisenbahnbetriebs, hinzuweisen.
- c) Den Arbeitnehmern des Auftragnehmers ist das Verlassen des zugewiesenen Arbeitsbereiches und das Betreten anderer Betriebe ohne begründeten Anlass untersagt.

- d) Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten auf dem Werksgelände mit der Abteilung Arbeitssicherheit des Auftraggebers in Verbindung zu setzen. Bei dieser Abteilung und in den Betrieben können einschlägige Unfallverhütungsvorschriften eingesehen werden.
- e) Die vorgeschriebenen Körperschutzartikel (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe usw.) sind zu benutzen.
- f) Gas, Druckluft, Dampf und dergleichen dürfen, falls sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, nur an den vom Auftraggeber bezeichneten und freigegebenen Stellen und mittels der dafür vorgesehenen Anschlussvorrichtungen entnommen werden.
- g) Feuerarbeiten aller Art (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen etc.) dürfen nach vorheriger Unterrichtung und schriftlicher Erlaubnis der Werksfeuerwehr, und falls es eine solche nicht gibt, der sonst für Brandschutz zuständigen Abteilung, durchgeführt werden.
- h) Der Auftragnehmer hat bei allen Arbeiten in Betrieben, in denen Kräne, Hebezeuge und sonstige Transporteinrichtungen aufgestellt sind, einen Verbindungsmann abzustellen, der sich mit den Maschinisten, Kranführern, Rangierern usw. zu verständigen hat, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Verbindungsmann ist dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.
- i) Die Sicherheitsfachkräfte des Auftraggebers stehen dem Auftragnehmer während der Durchführung der Arbeiten auf dem Werksgelände in allen Arbeitssicherheitsfragen beratend zur Verfügung.
- j) Unfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

## 12. Verhalten auf der Montagestelle

Bei der Durchführung der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer den Betriebsverhältnissen des Auftraggebers anzupassen. Auf die übrigen vom Auftraggeber oder von fremden Firmen auf der Montagestelle vorzunehmenden Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.

## 13. Materialbeistellung

- a) Das vom Auftraggeber beigestellte Material bleibt sein Eigentum und darf nur für ihn verwendet werden.
- b) Das Material ist rechtzeitig beim Auftraggeber unter Angabe der genauen Lieferzeit schriftlich anzufordern. Der Auftragnehmer trägt vom Zeitpunkt der Übernahme an, die unverzüglich zu erfolgen hat, alle Gefahren für Verschlechterung, Minderung und Verlust etc.
- c) Der Transport von Materialien von den Magazinen oder Lagern des Auftraggebers bis zur Verwendungsstelle sowie das Auf- und Abladen sind Sache des Auftragnehmers.
- d) Soweit das beigestellte Material in der Bestellsomme enthalten ist, vermindert sich die Bestellsomme um die der Bestellung zugrunde gelegten Werte des beigestellten Materials, zuzüglich der darauf anfallenden Gemeinkosten, Zuschläge und Mehrwertsteuer. Soweit das beigestellte Material in der Bestellsomme nicht enthalten ist, erfolgt die Abrechnung gegen Nachweis der tatsächlich erforderlichen Mengen. Darüber hinaus verbrauchte Mengen werden vom Auftragnehmer entsprechend Satz 1 vergütet.

- e) Restmengen des beigestellten Materials einschließlich Schrott sind vom Auftragnehmer zurückzugeben; Sie sind kostenlos und unverzüglich an den vom Auftraggeber gezeichneten Ort im Werksgelände zu bringen.
- f) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mit der Schlussrechnung den Verbrauch sämtlicher beigestellter Stoffe zu belegen.
- g) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe, Materialien oder Bauteile, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor ihrer Verwendung – schriftlich mitzuteilen.

## 14. Unterrichtung des Personals des Auftraggebers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das vom Auftraggeber zu benennende Personal des Auftraggebers während der Montage und bei Inbetriebsetzung in angemessener Weise über Wirkungsweise, Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes zu unterrichten. Auszuhändigen ist eine Betriebsanweisung.

## 15. Umweltgefährdende Stoffe

- a) Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe vermutet oder vorgefunden, ist der Auftraggeber sofort zu unterrichten; ihm ist Gelegenheit zur Untersuchung und zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.
- b) Umfassen die Leistungen des Auftragnehmers auch den Abtransport der anfallenden Stoffe, hat er die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten und einzuhalten. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, sind die im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Vorschriften und dem Abtransport entstehenden Kosten mit der vereinbarten Leistungsvergütung abgegolten.

## 16. Fotografierverbot

Fotografische Aufnahmen von der Montagestelle sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## III. Abnahme

1. Soweit die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, hat der Auftraggeber die Leistung abzunehmen, sobald dies vom Auftragnehmer nach Fertigstellung beantragt wird. Zeit, Art und Ort der Abnahme werden gesondert vereinbart.
2. Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden.
3. Über die Abnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen ist.
4. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung geht unbeschadet etwaiger Teilabnahmen erst mit der Gesamtabnahme auf den Auftraggeber über.
5. Ab Inbetriebnahme kann der Auftraggeber die Anlage für die Produktion nutzen. Dies bedeutet keine Abnahme.

#### IV. Mengen, Gewichte

1. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.
2. Werden die vereinbarten Mengen und Gewichte um mehr als 3% unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Unterschreitung um den vollen Durchschnittspreis pro Gewichts- oder Mengeneinheit. Mehrgewichte und Mehrmengen werden nicht vergütet.
3. Maßgebend sind die vom Auftraggeber auf dessen Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim Auftraggeber nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen oder bei LKW-Anlieferung die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nach Art des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Auftragnehmer das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.

#### V. Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe, Durchsetzung und Weitergabe in der Lieferkette

1. Unabhängig von Ländern und Grenzen gelten in allen vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten die im Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe in seiner jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter [Compliance – GMH Gruppe \(gmh-gruppe.de\)](https://www.gmh-gruppe.de)) im Einzelnen niedergelegten Anforderungen (u.a. zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Compliance). Der Lieferant ist verpflichtet, Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der GMH Gruppe hinzuzieht (z.B. Subunternehmer und Lieferanten), auf die Einhaltung dieser Anforderungen vertraglich zu verpflichten bzw. - sofern dies nicht durchsetzbar ist - die Anforderungen angemessen bei den Dritten zu adressieren.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe bei Bedarf an Schulungen und Weiterbildungen teilzunehmen und, sofern dies erforderlich ist, für eine Teilnahme in seiner Lieferkette zu sorgen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe angemessene Kontrollmechanismen in seinem Unternehmen auf seine Kosten dauerhaft einzurichten und diese der GMH Gruppe auf Nachfrage offen zu legen. Die Kontrollmechanismen des Lieferanten sollen auch eine Überprüfung bei seinen Lieferanten ermöglichen. Sofern die GMH Gruppe berechnete Zweifel an der Angemessenheit der eingerichteten Kontrollmechanismen des Lieferanten hat, wird der Lieferant die ihm von der GMH Gruppe empfohlenen ergänzenden Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen ergreifen.
4. Die GMH Gruppe ist zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen sowie zur Durchführung von Audits bei dem Lieferanten berechtigt, um bei Bedarf die Einhaltung der im Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe niedergelegten Anforderungen durch den Lieferanten und dessen Lieferanten feststellen zu können. Die GMH Gruppe wird dabei auf die schutzwürdigen Interessen des Lieferanten Rücksicht nehmen, insbesondere seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beachten.
5. Steht eine Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe unmittelbar bevor, muss der Lieferant geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern. Ist eine solche Verletzung schon eingetreten, ist diese in absehbarer Zeit zu beenden. Kann eine solche Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden, muss der Lieferant ein Konzept zur

Beendigung oder Minimierung der eingetretenen Verletzung nebst konkretem Zeitplan erstellen und umsetzen. Der Lieferant ist jeweils verpflichtet, die GMH Gruppe über die geplanten und ergriffenen Maßnahmen zu informieren und, soweit erforderlich, seine Maßnahmen um Empfehlungen der GMH Gruppe zu erweitern.

6. Ziff. 5 gilt entsprechend, wenn eine Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe in der Lieferkette des Lieferanten bevorsteht oder eintritt. Der Lieferant muss dann unverzüglich auf den Verursacher in seiner Lieferkette dahingehend einwirken, dass dieser die Verletzung beendet oder zumindest die Auswirkungen dieser Verletzung deutlich minimiert. Der Lieferant muss die GMH Gruppe über alle getroffenen Maßnahmen informieren.
7. Die GMH Gruppe behält sich einen Abbruch der Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten für den Fall vor (z.B. im Wege einer Kündigung oder eines Rücktritts aus wichtigem Grund), dass eine Verletzung einer Anforderung aus dem Supplier Code of Conduct der GMH Gruppe schwerwiegend ist, das Konzept des Lieferanten zur Beendigung oder Minimierung nicht umgesetzt wird oder seine Umsetzung keine zeitnahe Abhilfe schafft und sonstige mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

#### VI. Datenschutz und Informationssicherheit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich das geltende Datenschutzgesetz (DSGVO) einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeitenden in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung des Datenschutzes gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
3. Werden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet ist ein gesonderter Auftragsvereinbarungsvertrag zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer trifft dabei alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Daten vom Auftraggeber vor Verlust, Verfälschung und unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftraggeber hat das Recht, die getroffenen Maßnahmen zu prüfen.
4. Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber Zugang zu personenbezogenen Daten hat oder hatte, wird dieser die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten.
5. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, dem Auftragnehmer jederzeit gesonderte Weisungen zu erteilen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft. Dies beinhaltet insbesondere auch Vorgaben zum Treffen von geeigneten und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Im Übrigen erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen weisungsfrei im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.
6. Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er von dem Auftraggeber erhalten hat, durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise gegen den Zugriff Unberechtigter schützen.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin Informationen und personenbezogene Daten, die er von dem Auftraggeber erhalten hat, nur den Mitarbeitern zugänglich zu machen, die die Kenntnis benötigen, damit die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers für den Auftraggeber erbracht werden können.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, Kopien oder sonstige Vervielfältigungen der erlangten Informationen bzw. personenbezogenen Daten nur in

- zwingend notwendigem Umfang (z.B. für Zwecke der Datensicherung) anzufertigen.
9. Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen vertraulich behandeln. Hardware, Software, Modelle und Unterlagen (z.B. Berichte, Zeichnungen, Skizzen, Muster etc.), die sich die Parteien gegenseitig zur Verfügung stellen, dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch eingesetzt werden. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarung ist nachträglich auf drei Jahre befristet.
  10. Die Parteien haben die zur Erfüllung der Vertragsinhalte überlassenen Unterlagen im jeweils gegenseitigen Interesse sorgfältig aufzubewahren. Diese Unterlagen sind bei Vertragsende herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
  11. Sofern eine Rückgabe nicht möglich ist (z.B. bei elektronisch übermittelten Dokumenten), sind die Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien bzw. nach Weisung des Auftraggebers in einer Weise zu löschen, die eine Wiederherstellung der Daten unmöglich macht und dem Stand der Technik entspricht. Die Löschung ist entsprechend zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anfrage auszuhändigen.

## **VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.
2. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die am Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichte. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann der Auftraggeber den Auftragnehmer auch vor jedem anderen Gericht verklagen, welches nach anwendbarem Recht zuständig ist.

Für alle unter den Anwendungsbereich dieser Bedingungen fallenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und alles sich daraus ergebenden Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).